



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:

Referat Nachhaltige Stadtentwicklung

VORL.NR. 643/10

Sachbearbeitung:

Lehmpfuhl, Frank
Springer, Holger

Datum:

30.11.2010

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt
Gemeinderat

Sitzungsdatum

15.12.2010
16.12.2010

Sitzungsart

ÖFFENTLICH
ÖFFENTLICH

Betreff:

Satzungsänderung Sanierungsgebiet "Mathilden- / Rathausareal" -
Satzungsänderungsbeschluss

Bezug:

Satzung Sanierungsgebiet "Mathilden- / Rathausareal" (Vorl.Nr. 366/05)

Anlagen:

Abgrenzungsplan zum Sanierungsgebiet "Mathilden- / Rathausareal"

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, wird am 16.12.2010 folgende Satzung zur Änderung der am 21.09.2005 vom Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg beschlossenen Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mathilden-/Rathausareal“ beschlossen.

Vorbemerkung

Mit der vorliegenden Satzung wird lediglich der Geltungsbereich des bisherigen Sanierungsgebietes „Mathilden-/Rathausareal“ nördlich der Lindenstraße verkleinert. Das Verfahren (§ 2) sowie die Genehmigungspflichten (§ 3) werden wie bisher beibehalten.

Die verkleinerte Fläche befindet sich im künftigen Sanierungsgebiet „Untere Stadt“.

§ 1

Verkleinerung des Sanierungsgebietes

Das vom Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg mit Satzung vom 21.09.2005 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Mathilden-/Rathausareal“ wird auf den im Lageplan des Fachbereichs Stadtplanung und Vermessung der Stadt Ludwigsburg vom 14.12.2010 dargestellten Bereich verkleinert.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die verkleinerte Sanierungsmaßnahme „Mathilden-/Rathausareal“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Die Genehmigung für die Bestellung grundstücksbelastender Rechte gem. § 144 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB wird jedoch allgemein erteilt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Sachverhalt/Begründung:

Mit der Verkleinerung des Sanierungsgebietes „Mathilden- / Rathausareal“ um das Gebiet nördlich der Lindenstraße, welches im Abgrenzungsplan zum Sanierungsgebiet „Mathilden- / Rathausareal“ als Gebietsverkleinerung in Schraffur dargestellt ist und den Reithausplatz, die Kronenstraße sowie den unteren Teil der Kirchstraße umfasst, wird die formale Voraussetzung geschaffen, damit das bezeichnete Gebiet in das zukünftige Sanierungsgebiet „Untere Stadt“ aufgenommen werden kann.

Unterschriften:

Geiger

Lehmpfuhl/Springer

Verteiler:

DI, DIII, Büro OBM, R05, FB20, FB23, FB41, FB60, FB61, FB65, FB67